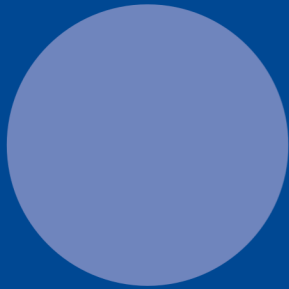


DGUV Vorschrift 18

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V



Inhaltsverzeichnis

V
V
U
R -
E
T
S
U
M

I. Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
II. Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
III. Bau und Ausrüstung	5
§ 3 Allgemeines.....	5
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit.....	5
§ 5 Sichere Begehbarkeit.....	5
§ 6 Absturzsicherung.....	5
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände.....	6
§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen.....	7
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel.....	7
§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen.....	7
§ 11 Werkstätten.....	8
§ 12 Lagerräume.....	9
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume.....	9
IV. Betrieb	10
§ 14 Allgemeines.....	10
§ 15 Leitung und Aufsicht.....	10
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung.....	10
§ 17 Unterweisung.....	11
§ 18 Schutzausrüstungen.....	11
§ 19 Aufenthaltsverbot.....	11
§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge.....	12
§ 21 Artistische Darstellungen.....	12
§ 22 Lagern von Gegenständen.....	12
§ 23 Umgang mit Gegenständen.....	12
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten.....	13
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen.....	13
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen.....	13
§ 27 Elektrische Betriebsmittel.....	14
§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik.....	14

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

§ 29	Vorbeugender Brandschutz	15
§ 30	Ausstattung	15
§ 31	Tiere	16
§ 32	Instandhaltung, Reinigung	16
V. Prüfungen		17
§ 33	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	17
§ 34	Wiederkehrende Prüfungen	17
§ 35	Prüfbuch	18
§ 36	Sachverständige	18
VI. Ordnungswidrigkeiten		19
§ 37	Ordnungswidrigkeiten	19
VII. Übergangsregelungen		19
§ 38	Übergangsregelungen	19
VIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten		20
§ 39	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	20

I. Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

II. Begriffsbestimmungen

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
- (2) Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
- (3) Sicherheitstechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
- (4) Maschinentechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

III. Bau und Ausrüstung

§3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

§4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

§5 Sichere Begehbarkeit

- (1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen
 1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
 2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
 3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
 4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und
 5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.
- (2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

§6 Absturzsicherung

- (1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.
- (2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.
- (3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnschilder auf die Absturzgefahr hingewiesen sein.

§7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

- (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.
- (2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.
- (3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.
- (4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein, die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.
- (5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

- (6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Vorrichtungen aufgefangen werden.

§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

- (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen haben.
- (2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen
1. geeignete Triebwerke,
 2. Bremsen oder
 3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.
- (3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.
- (4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

- (1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

- (2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass
 - zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden oder
 - zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.
- (3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.
- (4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen Schutzvorrichtungen haben und so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- (5) Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

§ 11 Werkstätten

- (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung sind bauakustische Maßnahmen vorzunehmen.
- (3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, sind wirksame Absaugvorrichtungen zu installieren.

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.

§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume

- (1) Der Orchestergraben muss so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.
- (2) Der Orchestergraben muss mindestens zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege haben.
- (3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

IV. Betrieb

§ 14 Allgemeines

Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer.
Die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3, 18, 19, 20 Abs. 1 und 3, 21 bis 26 Abs. 4 und 6, 27 bis 29 und 31 richten sich auch an den Versicherten.

§ 15 Leitung und Aufsicht

- (1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.
- (3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsicht Führende die Szenenflächen freigegeben hat.

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

- (1) Mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. körperlich und geistig dafür geeignet sind,
 3. hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und von denen
 4. zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch Aufsicht gewährleistet ist.

§17 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.
- (2) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

§18 Schutzausrüstungen

- (1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- (2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§19 Aufenthaltsverbot

- (1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.
- (2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

- (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.
- (3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

§ 21 Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

§ 22 Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

§ 23 Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten

- (1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

- (1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und
 1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind oder
 2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden und deutlich erkennbar auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.
- (2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.
- (3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

- (4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.
- (6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

§ 27 Elektrische Betriebsmittel

- (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.
- (2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.
- (3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte müssen so angeordnet und aufgestellt sein, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

- (1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln müssen bauartgeprüft und zugelassen sein sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

- V
- V
- U
-
- (2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 29 Vorbeugender Brandschutz

- R
- E
- T
- S
- (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
- (2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, müssen mindestens schwer entflammbar sein.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 30 Ausstattung

M

Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte sind so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

§ 31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

- (1) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen müssen regelmäßig in Stand gehalten werden.
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

V. Prüfungen

§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.
- (2) Die Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.
- (3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt

§ 34 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch Sachverständige im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.
- (2) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen.
- (3) Flugeinrichtungen sind durch Sachkundige vor jedem Einsatz zu prüfen. Die Prüfung umfasst Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung.

- (4) Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen dürfen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

V § 35 Prüfbuch

- V
- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.
- U
- (2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.
- R
- (3) Werden auf Grund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.
- E
- T

S § 36 Sachverständige

U

M

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Sachverständigen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

– §3 in Verbindung mit §§ 4, 5, 6 Abs. 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 3 bis 5, 12, 13 Abs. 2 oder

– §14 in Verbindung mit §§ 15, 16, 20 Abs. 1 und 3, 22, 24, 25, 26 Abs. 4 und 5, 27, 28, 29, 31, 32, 33 Abs. 1, 34 und 35 zuwiderhandelt.

VII. Übergangsregelungen

§ 38 Übergangsregelungen

- (1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.
- (2) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ (GUV 6.15) vom August 1974 in der Fassung vom Januar 1993 außer Kraft.

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

M U S T E R - U V V